Bio Consult SH
GmbH & Co. KG

BioConsult SH GmbH & Co. KG – Schobüller Str. 36 – D-25813 Husum

Schobüller Str. 36
D-25813 Husum
Tel: 04841 / 77937 19
Fax: 04841 / 77937 19
Email: info@bioconsult-sh.de

Ansprechpartner
Dr. Monique Liesenjohann
Tel: 04841 / 77937 21
Email: m.liesenjohann@bioconsult-sh.de

Paul Schröder Bauunternehmung GmbH
Hamburgerstr. 97
25746 Heide

02.09.2025

Konzept zur Beschreibung von notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 sowie Abs. 3 BNatSchG bzgl. der Artengruppe der Fledermäuse im Rahmen der Aufstellung des B-Planes Nr. 8 in der Gemeinde Ostrohe, Kreis Dithmarschen

Sehr geehrte Zuständige,

bezugnehmend auf Ihre Anfrage vom 07.08.2025 senden wir Ihnen ein Konzept, zur Einreichung bei der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde (UNB) über die, aufgrund geplanter Baumaßnahmen im Rahmen der Aufstellung des B-Planes Nr. 8, umzusetzenden artenschutzrechtlichen Maßnahmen für die Artengruppe der Fledermäuse zu, um Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG Abs. 1 sowie Abs. 3 zu vermeiden.

Aus den artenschutzrechtlichen Konfliktanalysen des im September 2024 erstellten und im Mai 2025 aktualisierten Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (BioConsult SH 2024) ergibt sich für die Gruppe der Fledermäuse, der Amphibien und der Brutvögel die Notwendigkeit von Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote (siehe BioConsult SH 2024).

Für die Gruppe der Fledermäuse sind sowohl artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen (siehe Kap. 1) als auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (siehe Kap. 2) erforderlich, deren Umsetzung in diesem Konzept verdeutlicht werden. Dieses Konzept stellt die notwendigen konkretisierten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen für die Artengruppe der Fledermäuse dar, so dass bei entsprechender Umsetzung ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für die Fledermäuse ausgeschlossen werden kann.

In Kapitel 1 werden **Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote** dargestellt, sie sich aus den artenschutzrechtlichen Konfliktanalysen (BioConsult SH 2024) für die Fledermäuse ergeben. Hierbei geht es insbesondere um den Schutz potenzieller Quartierbäume (Stammdurchmesser >30, insbesondere Überhälter >50 cm, insgesamt 10 Bäume), eine notwendige Bauzeitenregelung (Worst-Case-Ansatz oder Untersuchung potenzieller Quartierbäume durch eine Umweltbaubegleitung) und um Vorgaben zur Beleuchtung sowie Abstände zu relevanten Strukturen.

In Kapitel 2 werden notwendige **vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen** aufgeführt, die durch potenzielle dauerhafte Zerstörungen von Fortpflanzungsstätten von Fledermäusen entstehen. Dabei geht es vor allem um das Anbringen künstlicher Quartiere (38 Fledermauskästen und 38 Brutvogelkästen) und um die Neupflanzung von Bäumen (Worst-Case-Ansatz für insgesamt 10 Bäume oder Untersuchung von potenziellen Quartierbäumen: je 1 Sommerquartier/Winterquartier und eine Baumpflanzung pro entfernten Baum (je nach Eignung des Baumes)**.**

Erhebliche Störungen von Fledermäusen, die zu einer Beeinträchtigung von Habitatfunktionen oder dem Erhaltungszustand lokaler Populationen führen, sind durch den geplanten B-Plan nicht zu erwarten.

BioConsult SH GmbH & Co. KG
Sitz der Gesellschaft: Husum. Amtsgericht Flensburg: HRA 6160 FL. Geschäftsführer: BioConsult SH Verwaltungs-GmbH. Sitz der Gesellschaft: Husum. Amtsgericht Flensburg: HRB 7148 FL. Geschäftsführer: Dr. Georg Nehls, Dr. Thilo Liesenjohann
Umsatz ID (VAT): DE 815016803

Bankverbindung
Nord-Ostsee Sparkasse Konto: 164467367 IBAN: DE13 2175 0000 0164 4673 67
BLZ: 21750000 BIC: NOLADE21NOS

1 ARTENSCHUTZRECHTLICHE VERMEIDUNGSMASSNAHMEN

Aufgrund der vergesellschafteten Vorkommen der für dieses Vorhaben relevanten Fledermausarten (Fransenfledermaus, Wasserfledermaus, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Zwerg-, Mücken-, Rauhaut- und Zweifarbfledermaus) sowie der Gleichartigkeit der potenziellen Betroffenheit und der Vermeidungs- oder Ausgleichmaßnahmen für diese Arten erfolgt die Prüfung auf Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 BNatSchG Abs. 1 durch das geplante Vorhaben im Folgenden übergreifend für alle potenziell vorkommenden Fledermausarten im Plangebiet.

Schädigung/Tötungen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Baubedingt: Da im Zuge der Planumsetzung Gehölze entfernt werden müssen, ist eine Betroffenheit potenzieller Tagesverstecke oder potenzieller Quartiere (Sommer- und Winterquartiere) nicht auszuschließen, sodass eine baubedingte Tötung von Fledermäusen bei einer Fällung in sensiblen Zeiträumen nicht sicher ausgeschlossen werden kann.

Anlage- und betriebsbedingt: Vom Vorhaben gehen keine Wirkungen aus, die auf eine anlagen- oder betriebsbedingte Tötung von Fledermäusen schließen lassen.

Im Vorhabenbereich entstehen neue Gebäude und Verkehrswege. Eine betriebsbedingte signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch das Vorhaben, z. B. durch Kollision mit Kfz-Verkehr innerhalb des Gebietes ist jedoch aufgrund der geringen Geschwindigkeit von ≤ 50 km/h für Fledermäuse auszuschließen (LBV SH 2020).

Das Eintreten des Verbotstatbestandes der baubedingten Schädigung/Tötung von Individuen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist nicht ausgeschlossen.

Entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung baubedingter Tötungen werden im Folgenden aufgeführt:

Bei der vorhabenbedingt geplanten Entnahme von Gehölzen müssen generell alle Bäume mit einer potenziellen Quartiereignung erhalten bleiben, um den Tatbestand der Tötung zu vermeiden. Dies betrifft Bäume mit einem Stammdurchmesser (in Brusthöhe) von > 30 cm (Sommerquartiereignung) und gilt insbesondere für Überhälter mit einem Stammdurchmesser (in Brusthöhe) von > 50 cm (Winterquartiereignung und Sommerquartiereignung). Bezugnehmend auf die Vorhabenplanung muss für 10 Bäume mit potenzieller Quartiereignung eine vorhabenbedingte Betroffenheit angenommen werden, darunter 6 Bäume mit Winter- sowie Sommerquartiereignung sowie 4 Bäume mit Sommerquartiereignung.

<u>Eine Ausnahme ist möglich</u>, wenn vor Beginn der Bauarbeiten die betroffenen Bäume mit potenzieller Sommer- und/oder Winterquartiereignung durch eine Ökologische Baubegleitung (ÖBB) auf Fledermausquartiere und einen möglichen Besatz überprüft werden. Dabei sind Höhlen mit entsprechender

BioConsult SH GmbH & Co. KG
Sitz der Gesellschaft: Husum. Amtsgericht Flensburg: HRA 6160 FL. Geschäftsführer: BioConsult SH Verwaltungs-GmbH. Sitz der Gesellschaft: Husum. Amtsgericht Flensburg: HRB 7148 FL. Geschäftsführer: Dr. Georg Nehls, Dr. Thilo Liesenjohann
Umsatz ID (VAT): DE 815016803

Bankverbindung
Nord-Ostsee Sparkasse Konto: 164467367 IBAN: DE13 2175 0000 0164 4673 67
BLZ: 21750000 BIC: NOLADE21NOS

Größe für die in Frage kommenden Arten und einem Zugang zum Inneren des Baumes zu lokalisieren. Ein möglicher Besatz kann mittels Sichtkontrolle festgestellt werden oder ist durch die Erfassung von Flugaktivitäten mithilfe von Ultraschalldetektoren nachzuweisen. Bei Feststellung eines positiven Besatzes sind entsprechende Ausgleichsmaßnahmen zu ergreifen (s. Kap. 2).

1.1 Bauzeitenregelung bei Fällung von Bäumen mit Sommerquartiereignung

Um die Schädigung/Tötung von Individuen der Gruppe der Fledermäuse und somit das Eintreten eines Verbotstatbestandes gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zu verhindern, muss die Rücknahme/Rodung von Gehölzen mit **reiner potenzieller Sommerquartiereignung** (alle Bäume mit initialem und fortgeschrittenen Höhlungsbildungsprozessen und Bäume ab einem BHD von 30, hier potenziell **4 Bäume**) in einem Zeitraum durchgeführt werden, in welchem diese nicht durch Fledermäuse besetzt werden.

- Bei einem nachgewiesenem Negativbesatz (= ausgeschlossener Besatz der betroffenen 4 Bäume mit potenzieller reiner Sommerquartiereignung) sollte die Fällung im Zeitraum vom **01.11. bis 28./29.02**. durchgeführt werden, wobei die durchschnittliche Nachttemperatur der vergangenen fünf Nächte, zum Zeitpunkt des Beginns der Arbeiten, nicht oberhalb von 5°C liegen darf.

- Bei einem Positivbefund muss das Ende der Sommerquartiernutzung abgewartet werden.

1.2 Bauzeitenregelung bei Fällung von Bäumen mit Sommer- und Winterquartiereignung

Eine Fällung von Bäumen außerhalb des Zeitraumes 01.11. bis 28./29.02. bzw. innerhalb des Zeitraumes bei Bäumen mit einem BHD ab 50 cm (**Sommer- und Winterquartiereignung**, hier potenziell **6 Bäume**) ist nur dann möglich, wenn wiederum vor Beginn der Bauarbeiten die betroffenen Bäume auf Fledermausquartiere und einen möglichen Besatz durch eine ÖBB überprüft werden. Dieses beinhaltet auch die Untersuchung von vorhandenen Höhlungen, Spalten und Astlöchern, ggf. mithilfe eines Endoskops.

- Bei einem nachgewiesenen Negativbesatz (= ausgeschlossener Besatz der betroffenen Bäume mit potenzieller Sommer- und/oder Winterquartiereignung) gibt die ÖBB das Baufeld frei und der Baum kann gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG außerhalb der Vegetationsperiode gefällt werden.

- Bei einem Positivbefund bzgl Sommerquartiere muss das Ende der Sommerquartiernutzung der Tiere abgewartet und ein Neubesatz der Winterquartiere verhindert werden (Spätsommer bzw. Frühherbst), um die Bäume, unter Berücksichtigung der Schnittschutzzeit, gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG, zeitnah zu fällen. Ist die Fällung in der Schnittschutzzeit nötig, sind

BioConsult SH GmbH & Co. KG
Sitz der Gesellschaft: Husum. Amtsgericht Flensburg: HRA 6160 FL. Geschäftsführer: BioConsult SH Verwaltungs-GmbH. Sitz der Gesellschaft: Husum. Amtsgericht Flensburg: HRB 7148 FL. Geschäftsführer: Dr. Georg Nehls, Dr. Thilo Liesenjohann
Umsatz ID (VAT): DE 815016803

Bankverbindung
Nord-Ostsee Sparkasse Konto: 164467367 IBAN: DE13 2175 0000 0164 4673 67
BLZ: 21750000 BIC: NOLADE21NOS

entsprechende Befreiungen zu beantragen. Bei einem Positivbefund ist das weitere Vorgehen grundsätzlich mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen. Eine Fällung ist bspw. bei Bäumen mit Sommer- und Winterquartiereignung dann möglich, wenn alle vorhandenen Höhlungen, Spalten und Astlöcher im Zeitraum nach dem Ausflug von Jungtieren aus den Sommerquartieren und vor dem Neubesatz möglicher Winterquartiere (= unbesetzte Quartierbäume, Sep/Okt) verschlossen werden, um einen Neubesatz der Quartiere zu verhindern und die Bäume außerhalb der Schnittschutzzeit zeitnah zu fällen.

- Sind Winterquartiere betroffen (= Begehung im Winter und Positivbefund bzgl Winterquartiere), so kann mit der Fällung erst nach dem Ausfliegen der Tiere im Frühjahr begonnen werden, jedoch bevor ein Neubezug der Sommerquartiere beginnt (vorheriger Verschluss nötig).

1.3 Beleuchtungsvorgaben

Die im Vorhabengebiet sowie der direkten Umgebung vorhandenen (linearen) Gehölzstrukturen stellen potenzielle Quartierstandorte sowie Flugstraßen dar, während die offenen Bereiche als potenzielle Jagdgebiete genutzt werden. Im Falle, dass im Rahmen nächtlicher Bauarbeiten Baustrahler auf Gehölze gerichtet werden, können potenzielle Quartierbäume beleuchtet werden. Ein- und ausfliegende Fledermäuse können dabei so abgelenkt werden, dass es zu einer Schädigung des Quartiers als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte kommt. Um diese Wirkung zu verhindern, müssen während der Bauarbeiten notwendige Beleuchtungsanlagen so installiert werden, dass diese nicht in die vorhandenen Gehölzstrukturen abstrahlen. Für Beleuchtungsanlagen während der Betriebsphase gilt weiterhin, dass die Gehölzstrukturen nicht beleuchtet werden dürfen, da sie zu einer dauerhaften Entwertung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen führen können. Alle Leuchtquellen müssen so installiert werden, dass keine direkte Beleuchtung von Gehölzen entsteht. Zudem ist diese auf ein Minimum zu reduzieren (lokal und zeitlich), ggf. eine bedarfsangepasste Beleuchtung (Bewegungsmelder) sowie ein fledermausfreundliches Beleuchtungskonzept zu erstellen. Hierbei ist eine tageszeitliche Begrenzung der Beleuchtungsdauer zur Vermeidung von Auswirkungen von nächtlichem Kunstlicht auf Jagdrouten von Fledermäusen wichtig (Leuchten mit einer Farbtemperatur von 2700-3000 Kelvin). Laut EUROBATS (PUBLICATOIN SERIES NO. 8 2019) sollten keine Lampen mit einer Farbtemperatur >2700 Kelvin eingesetzt werden.

1.4 Abstand zu linearen Gehölzen und Säumen

Um die mikroklimatischen Bedingungen der vorhandenen Saumstrukturen und damit das Nahrungsangebot an Insekten in den linearen Gehölzstrukturen zu erhalten, ist zudem ein Mindestabstand von 3 m zwischen den vorhanden linearen Gehölzen und Saumstrukturen und dem Vorhaben (ggf. Bauzaun) einzuhalten.

BioConsult SH GmbH & Co. KG
Sitz der Gesellschaft: Husum. Amtsgericht Flensburg: HRA 6160 FL. Geschäftsführer: BioConsult SH Verwaltungs-GmbH. Sitz der Gesellschaft: Husum. Amtsgericht Flensburg: HRB 7148 FL. Geschäftsführer: Dr. Georg Nehls, Dr. Thilo Liesenjohann
Umsatz ID (VAT): DE 815016803

Bankverbindung
Nord-Ostsee Sparkasse Konto: 164467367 IBAN: DE13 2175 0000 0164 4673 67
BLZ: 21750000 BIC: NOLADE21NOS

2 ARTENSCHUTZRECHTLICHE AUSGLEICHSMASSNAHMEN

Durch die vorhabenbedingte Fällung von Bäumen ist das Eintreten des Verbotstatbestandes der Schädigung bzw. Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht auszuschließen.

Schädigung / Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Baubedingt: Da im Zuge der Planumsetzung Gehölze entfernt werden müssen, die einen Stammdurchmesser > 30 cm besitzen und damit potenzielle Quartierbäume für Fledermäuse darstellen (insgesamt, 10 Bäume), ist eine Betroffenheit potenzieller Quartiere und damit der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgeschlossen.

Für die im Nahbereich vorkommenden Fledermausarten wird der Plangeltungsbereich als zur Fortpflanzungsstätte gehörendes Nahrungshabitat gewertet. Bei evtl. nötigen nächtlichen Bauarbeiten und einer damit verbundenen Beleuchtung, kann es zu einer temporären Reduktion des Nahrungsangebotes im Plangeltungsbereich kommen. Durch die Umlenkung und Tötung von Insekten durch Bauscheinwerfer und die Beleuchtung von Quartierbäumen kann es daher zu einer baubedingten Schädigung von Fortpflanzungsstätten kommen.

Anlage- und betriebsbedingt: Jagdreviere und Flugrouten fallen nur unter den Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten, sofern durch ihre Beschädigung die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte vollständig entfällt, sie also essenzielle Habitatbestandteile darstellen. Aufgrund der Umgebung des Plangeltungsbereichs ist nicht davon auszugehen, dass es sich bei dem Plangeltungsbereich um essenzielle Habitatbestandteile handelt. Im Zuge der Errichtung des neu geplanten Wohngebietes entstehen jedoch Bereiche, die mit einer Beleuchtung ausgestattet werden. Um die ökologische Funktion der betroffenen umliegenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu bewahren und um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 I Nr. 3 BNatSchG zu vermeiden, sind entsprechende artenschutzrechtliche Maßnahmen vorzusehen (s. Kap. 2).

Der Verbotstatbestand der Schädigung von Fortpflanzungsstätten ist damit erfüllt, entsprechende Maßnahmen werden nachfolgend behandelt.

Die im Bereich der Vorhabenfläche sowie der direkten Umgebung vorhandenen (linearen) Gehölzstrukturen stellen potenzielle Quartierstandorte sowie Flugstraßen dar, während die offenen Bereiche als potenzielle Jagdgebiete genutzt werden. Bei der vorhabenbedingt nötigen Entfernung von Bäumen kann, alternativ zum Worst-Case-Ansatz der betroffenen 10 Bäume, im Rahmen einer ÖBB vor Beginn des Eingriffs (Entfernung der betroffenen Bäume) das Vorhandensein von potenziellen Quartieren durch eine Untersuchung festgestellt werden (siehe Kap. 1).

BioConsult SH GmbH & Co. KG
Sitz der Gesellschaft: Husum. Amtsgericht Flensburg: HRA 6160 FL. Geschäftsführer: BioConsult SH Verwaltungs-GmbH. Sitz der Gesellschaft: Husum. Amtsgericht Flensburg: HRB 7148 FL. Geschäftsführer: Dr. Georg Nehls, Dr. Thilo Liesenjohann
Umsatz ID (VAT): DE 815016803

Bankverbindung
Nord-Ostsee Sparkasse Konto: 164467367 IBAN: DE13 2175 0000 0164 4673 67
BLZ: 21750000 BIC: NOLADE21NOS

2.1 Künstliche Quartiere

Wird ein Quartiernachweis in Bäumen, die zur Fällung vorgesehen sind, erbracht (gleichzusetzen mit dem Worst-Case-Ansatz über eine anzunehmende Betroffenheit), sind die Quartiere vorgezogen durch Ersatzquartiere auszugleichen (**CEF-Maßnahme**). Die Fledermauskästen müssten in diesem Fall bereits drei bis vier Wochen vor Entfernung der Bäume in der Nähe des zu entfernenden Baumes an einer für Fledermäuse geeigneten Stelle angebracht werden (z. B. Anbringung an nahegelegenen und geeigneten Bäumen). Der Verlust von Sommerquartieren/Wochenstuben (Entfernung von Bäumen mit Stammdurchmesser >30 cm) ist im Verhältnis von 1:5 mit Fledermauskästen auszugleichen (Kap. 7.3 in LBV SH 2020). Der Verlust von Winterquartieren muss im Verhältnis 1:3 ausgeglichen werden.

Für die sofortige Wirkung und Sicherstellung der fortlaufenden Funktionsfähigkeit der Quartiere werden künstliche Fledermausquartiere für gehölzbewohnende Arten, wie z. B. der Fledermaus-Großraum-Flachkasten 3FF der Firma SCHWEGLER, empfohlen.

Künstliche Quartiere weisen mit ca. 10–15 Jahren eine zwar lange, aber dennoch beschränkte Lebensdauer auf. Um langfristig das Quartierangebot zu sichern, soll die Auswahl der Bäume, an denen die Kästen aufgehängt werden, so erfolgen, dass diese sich innerhalb dieser Zeitspanne zu potenziellen Quartierbäumen entwickeln können, möglichst mit einem Stammdurchmesser ab 30 cm. Es sind daher möglichst alte ggf. bereits mit Höhlenansätzen versehene Bäume von langlebigen Baumarten, wie z.B. Eiche oder Buche, zu wählen. Des Weiteren sollen sich die Bäume in der räumlichen Umgebung der weggefallenen Quartierbäume befinden und sind als potenzielle zukünftige Quartierstandorte rechtlich abzusichern (z. B. durch Aufnahme des Baumes in ein Baumkataster). Alle Quartiere sollten selbstreinigend sein.

- Für die betroffenen 10 potenziellen Quartierbäume sind deshalb 20 Fledermauskästen für die wegfallenden vier Bäume mit Sommerquartiereignung sowie 18 Fledermauskästen für die wegfallenden sechs Bäume mit Winterquartiereignung nötig, insgesamt 38 Fledermauskästen. Diese sollen in räumlicher Nähe in einem Umkreis von 500m an geeigneten Bäumen angebracht werden, um die Annahme durch die Tiere zu gewährleisten. Um eine Fremdnutzung durch Brutvögel zu verhindern, ist vorgeschrieben, dass ein Brutvogelkasten je Fledermauskasten, wie z.B. die Nisthöhle 2GR der Firma SCHWEGLER, in der direkten Umgebung angebracht wird (LBV SH 2020), insgesamt 38 Brutvogelkästen.

2.2 Neupflanzungen von Bäumen

Des Weiteren ist ein Ausgleich in Form von Neupflanzung eines Baumes je entnommenen Baum mit Quartiereignung (ab 30 cm Stammdurchmesser, insgesamt 10 potenziell betroffene Bäume) erforderlich, da ein Ausgleich zwar kurzfristig (10-20 Jahre) durch die Anbringung von künstlichen Fledermausquartieren zu bewerkstelligen ist, ein langfristiger Ausgleich aber nur durch die Neuanlage und

BioConsult SH GmbH & Co. KG
Sitz der Gesellschaft: Husum. Amtsgericht Flensburg: HRA 6160 FL. Geschäftsführer: BioConsult SH Verwaltungs-GmbH. Sitz der Gesellschaft: Husum. Amtsgericht Flensburg: HRB 7148 FL. Geschäftsführer: Dr. Georg Nehls, Dr. Thilo Liesenjohann
Umsatz ID (VAT): DE 815016803

Bankverbindung
Nord-Ostsee Sparkasse Konto: 164467367 IBAN: DE13 2175 0000 0164 4673 67
BLZ: 21750000 BIC: NOLADE21NOS

Sicherung geeigneter Gehölzbestände erreicht werden kann. Hierfür geeignete Bäume sind folgender Liste zu entnehmen:

- Stieleiche (*Quercus robur*)
- Sommer- und Winterlinde (*Tilia platyphyllos* und *T. cordata*)
- Rotbuche (*Fagus sylvatica*)
- Hainbuche (*Carpinus betulus*)
- Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*)
- Feldahorn (*Acer campestre*)
- diverse Mehlbeerarten (*Sorbus spec.*)

BioConsult SH GmbH & Co. KG
Sitz der Gesellschaft: Husum. Amtsgericht Flensburg: HRA 6160 FL. Geschäftsführer: BioConsult SH Verwaltungs-GmbH. Sitz der Gesellschaft: Husum. Amtsgericht Flensburg: HRB 7148 FL. Geschäftsführer: Dr. Georg Nehls, Dr. Thilo Liesenjohann
Umsatz ID (VAT): DE 815016803

Bankverbindung
Nord-Ostsee Sparkasse Konto: 164467367 IBAN: DE13 2175 0000 0164 4673 67
BLZ: 21750000 BIC: NOLADE21NOS